



# REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefax (01) 713 03 26  
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)  
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)  
E-mail: post@bmv.gv.at  
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST  
Homepage: www.bmv.gv.at  
DVR: 0000175

## GZ. 190500/7-II/B/5/01

An alle / das / die / den  
Landeshauptmänner  
Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge  
Wirtschaftskammer Österreichs  
Fachverband der Fahrzeugindustrie  
Bundes-Ingenieurkammer  
Bundesministerium für Inneres Abteilung V/3  
Bundesministerium für Inneres Abteilung IV/19  
Bundesgremium des Fahrzeughandels

Sachbearbeiter/in: SITTLINGER  
Tel.: (01) 711 62 DW 1802

### Im Haus II/B/7

### **Betrifft: Messung der Geschwindigkeit von Motorfahrrädern (Kleinkrafträdern) am Rollenprüfstand - Rückschlüsse auf die Bauartgeschwindigkeit**

- 1.) Von der Exekutive werden zur Ermittlung der Geschwindigkeit von Motorfahrrädern vermehrt **mobile Rollenprüfstände** eingesetzt. Diese bestehen aus einem Rollensatz, einem Geber sowie der Auswerteeinheit. Die Zulassung dieser Geräte zur Eichung erfolgte durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Bei der Messung werden die Rollen durch das zu messende Motorfahrrad angetrieben und entsprechend die erreichte Geschwindigkeit ermittelt.
- 2.) **Vergleichsmessungen** bei der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge im Beisein von Vertretern des BMI sowie des BEV mit verschiedenen Typen von Motorfahrrädern haben jedoch gezeigt, dass eine Umlegung der mit diesen Geräten gemessenen Geschwindigkeit auf die tatsächliche Geschwindigkeit nur sehr bedingt möglich ist.
  - 2.1.) Es hat sich gezeigt, dass der angezeigte Geschwindigkeitswert aufgrund des fehlenden Luft- und Rollwiderstandes höher ist als der tatsächlich im realen Fahrbetrieb auf der Straße erreichbare Wert.
  - 2.2.) Mit zunehmender realer Fahrgeschwindigkeit nimmt der Messfehler bei der Prüfung auf der Rolle zu.
  - 2.3.) Zur Erreichung eines realen Messergebnisses wären auch die Fahrzeuge entsprechend den einschlägigen Richtlinien mit einem Lenker mit einem Gewicht von 75 kg +- 2kg zu belasten. Daneben spielen auch die atmosphärischen Bedingungen ( wie Luftdruck, Temperatur, Luftfeuchtigkeit) eine wesentliche Rolle.
  - 2.4.) Die Höchstgeschwindigkeit darf im Rahmen einer Konformitätsprüfung nach der Richtlinie 95/1/EG zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit um +-5% von dem bei der Bauartgenehmigungsprüfung ermittelten Wert abweichen, wobei dieser selbst wiederum max 5% über den vom Hersteller angegebenen Wert liegen darf ( daraus ergibt sich ein praktischer Wert von 49,6 km/h).

3.) Um dem realen Fahrbetrieb und all den Toleranzen ( siehe dazu auch die Pkte 2.1. bis 2.4.) ausreichend Rechnung zu tragen, wird nun **jener Messwert** festgelegt, der unter Berücksichtigung aller Toleranzen und Fehler bei der praktischen Durchführung der Überprüfung maßgebend für eine Bestrafung ist.

3.1.) Unter Berücksichtigung der vorher genannten Gründe, wird bei der Messung auf der Rolle ein **Mindestmesswert von 66 km/h** festgelegt, **der als Grundlage für eine Anzeige hinsichtlich der Übertretung der Bauartgeschwindigkeit gilt**. Auch die im Bescheid des BEV vom 12. Jänner 2001 festgelegten Messwerttoleranzen sind in der Festlegung dieses Wertes ebenfalls berücksichtigt.

Bei auf der Rolle gemessenen Geschwindigkeiten ab diesem genannten Wert kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass das betreffende Fahrzeug im realen Fahrbetrieb die gesetzlich zulässige Bauartgeschwindigkeit von 45 km/h deutlich überschreitet.

3.2.) Bei abgelesenen Messwerten auf der Rolle **bis zu 65 km/h** ist nicht mit Sicherheit davon auszugehen, dass ein gemessenes Fahrzeug den gesetzlichen Bestimmungen für Motorfahräder nicht entspricht. Auch wird der Nachweis der Nichtvorschriftsmäßigkeit nur sehr schwer, verbunden mit hohem Aufwand zu führen sein.

Ungeachtet dessen sind Überprüfungen hinsichtlich einer möglichen technischen Manipulation anhand der Inhalte des Antimanipulationsaufklebers mit den Kennzeichnungen an den betreffenden Bauteilen durchzuführen.

4.) Diese Regelung gilt ausschließlich nur für die Überprüfung der Geschwindigkeit mittels Rollenprüfgeräten.

5.) Ergänzend wird bemerkt, dass der vorstehende Erlass lediglich im Hinblick auf die kraftfahrrechtliche Einstufung der Bauartgeschwindigkeit eines Motorfahrrades zu interpretieren ist und eventuelle Verkehrssicherheitswirkungen wie sie im Protokollerlass Zl.: 170.303/2-II/B/7/01angesprochen sind davon unberücksichtigt bleiben.

*Sie werden ersucht, betroffene Stellen hiervon in Kenntnis zu setzen.*

Wien, am 25.4.2001  
Für die Bundesministerin  
Dipl. Ing. Lukaschek  
Ministerialrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: